

Bereinigung und Wiederaufbau des deutschen Adresbuchgewerbes

Folgende im Paritätischen Sonderausschuß für Adreßbuchfragen zusammengeschlossenen Verbände: Reichsstand der Deutschen Industrie, Reichsverband der Adreßbuch-Verleger, Deutscher Industrie- und Handelstag, Reichsstand des Deutschen Handels, Reichsstand des Deutschen Handwerks, Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Reichsverband der Privatversicherung, haben die Durchführung der nachstehenden Richtlinien für die Bereinigung und den Wiederaufbau des deutschen Adreßbuchgewerbes beschlossen.

1. Zur Bekämpfung von Überproduktion, Unzulänglichkeit und Schwindel im Adresbuchwesen wird eine Adresbuch-Stammrolle eingeführt. In dieser Stammrolle werden diejenigen Adresbücher aufgenommen, die nach Prüfung durch einen gemischten Ausschuß (Prüfungsgericht) als zweckdienlich und wirtschaftsnotwendig anerkannt sind.

Das Prüfungsgericht besteht aus je einem Vertreter des Reichsstandes der Deutschen Industrie und des Reichsstandes des Deutschen Handels, der im Benehmen mit dem Reichsstand des Deutschen Handwerks zu benehmen ist, ferner je einem Vertreter des Einwohneradreßbuchgewerbes und des Fachadreßbuchgewerbes (beide gestellt vom Reichsverband der Adreßbuch-Verleger). Als fünftes Mitglied gehört dem Prüfungsgericht ein Vertreter des Deutschen Industrie- und Handelstages an. Dem Prüfungsgericht steht es frei, geeignete Sachverständige aus den verschiedensten Fachgebieten hinzuzuziehen.

2. Die Mitglieder der im Paritätischen Ausschuß für Adreßbuchfragen vertretenen Reichsstände und Spitzenorganisationen sind gehalten, in Zukunft für Wirtschaftswerbung nur Adreßbücher derjenigen Verleger zu benutzen, die dem Reichsverband der Adreßbuch-Verleger angeschlossen sind. Diesen Werken wird vom Prüfungsgericht als Kenn- und Wertzeichen das bisherige Verbandssignet des Reichsverbandes der Adreßbuch-Verleger verliehen. Außerdem werden diese Werke in die unter Ziffer 1 genannte Stammrolle aufgenommen. Der Reichsverband der Adreßbuch-Verleger nimmt nur solche Firmen als Mitglieder auf, deren Werke den Bedingungen des Prüfungsgerichtes entsprochen haben.

3. Die anerkannten Adresbücher werden nach den gemeinsam von Herstellern und Verbrauchern aufgestellten Grundsätzen und Richtlinien herausgegeben. Diese als gute Sitte bezeichneten Bestimmungen lauten:

Die gute Sitte im Adrefibuchgewerbe

a) Was ist ein Adrefibuch? Ein in regelmäßigen Zeitabständen erscheinendes Nachschlagewerk, das lückenlos alle in sein Arbeitsgebiet gehörende Personen und Unternehmungen mit ihrer genauen und neuesten
Postanschrift verzeichnet. Diese unbedingt erforderliche Vollständigkeit der neuesten Adressenangaben wird
dadurch erreicht, daß

1. alle einschlägigen Adressen ohne Rücksicht auf die Beschaffungskosten an der Quelle ermittelt und ständig auf ihre Zuverlässigkeit nachgeprüft werden;

2. alle Adressen, die das Buch enthält, kostenlos mindestens einmal in planmäßiger Anordnung veröffentlicht werden.

b) Warum müssen Adreßbücher tunlich alljährlich erscheinen? Weil nach einem Jahre schon je nach der Art des Adreßbuches bis 50% der vorjährigen Adressen nicht mehr stimmen, und weil auch die Gründungen neuer Unternehmungen ein Neuerscheinen notwendig machen. Gebrauch veralteter Adreßbücher bedeutet Portovergeudung und Verzicht auf neue Geschäftsmöglichkeiten.

c) Die Beschaffung der Unterlagen wird von dem einwandfreien Adresbuchgewerbe vorgenommen ohne Verquickung mit versteckten Angeboten. Die kostenlose redaktionelle Leistung umfast mindestens die Postadresse einschließlich des Hauptgeschäftszweiges. Je nach den Zwecken des Adresbuches bringen die einzelnen Verlage außerdem kostenlos weitere verkehrstechnische Angaben. Nennung ein und derselben Adresse unter mehreren Geschäftszweigen ist kostenpflichtig.

d) Die Werbung des einwandfreien Adresbuchgewerbes geschieht auf dem Wege eines als solchen klar kenntlich gemachten Vertragsangebotes.

e) Die Tarife des einwandfreien Adresbuchgewerbes werden mit unbedingter Tariftreue innegehalten. Sie dürsen aber je nach der Größe der Austräge durch Pauschalierung tarifmäßig sestgelegte Mengenvergünstigungen enthalten.

f) Die Zahlungsbedingungen des einwandfreien Adregbuchgewerbes. Sofortige Einziehung der Gebühren durch Reisende ist nicht gewerbsüblich. Zahlungen sind ausnahmslos ohne Abzüge unmittelbar an die Verlage zu leisten. Zielsetzung ist Sache jedes einzelnen Verlages.

Das Prüfungsgericht ist ermächtigt, in Sonderfällen auch solchen Werken, die diesen Richtlinien teil-

weise nicht entsprechen, die Aufnahme in die Stammrolle zuzubilligen.

4. Zur endgültigen Bereinigung des Adreßbuchwesens sollen die zuständigen Reichs- und Landesbehörden, ferner diejenige Person, die vom Führer-Stellvertreter mit der Abstellung von Schäden auf dem Adreßbuchgebiete beauftragt ist, sowie die wirtschaftlichen Organisationen Hand in Hand arbeiten.

5. Das Prüfungsgericht trifft seine Entscheidung nach den geltenden Richtlinien des Paritätischen Aus-

schusses für Adreßbuchfragen.